

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 75 (1966)
Heft: 3

Artikel: Der Krieg in Vietnam und die Genfer Abkommen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bürgern eines Landes möglich, das ausserhalb der Konflikte steht, das in der Neutralität verharret, und zwar nicht nur bei Gelegenheit, aus Gründen der Opportunität, sondern grundsätzlich und dauernd, im Sinne einer gültigen Maxime, die vom ganzen Volk verstanden und gebilligt wird. Die schweizerische Neutralität erscheint damit als eine Voraussetzung der unparteilichen Haltung und mittelbar der Wirkungsmöglichkeit des Internationalen Komitees. Die Neutralität der Schweiz bietet aber auch Gewähr, dass sich das Komitee, über die Beachtung des Grundsatzes der Unparteilichkeit hinaus, jeder Einmischung in die Politik oder Kriegführung enthält, die seine Mission besonders schwer gefährden müsste.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Genfer Abkommen auch für die neutralen Staaten von

grosser Bedeutung sind. Bestimmungen der Genfer Abkommen sind namentlich bei der Internierung, beziehungsweise Hospitalisierung von Militär- oder Zivilpersonen in neutralen Ländern und bei der Sanitätshilfe aus neutralen Ländern auf den Kriegsschauplätzen anzuwenden. Bedeutsam sind ferner die Funktionen, die den neutralen Schutzmächten, aber auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das sich aus Bürgern der dauernd neutralen Schweiz zusammensetzt, bei der Anwendung der Abkommen zugewiesen sind. Indem die Genfer Abkommen, die zu den wichtigsten universellen Staatsverträgen der Nachkriegszeit gehören, die Existenz neutraler Staaten voraussetzen und auf deren Mitwirkung in so hohem Masse bauen, ist durch sie eine allgemeine Anerkennung der Institution der Neutralität gefolgt, die auch in der heutigen Staatenwelt ihr Daseinsrecht behauptet.

DER KRIEG IN VIETNAM UND DIE GENFER ABKOMMEN

Appell zur Einhaltung der humanitären Vorschriften in Vietnam

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat im Sommer 1965 an die Regierungen der Republik Vietnam, der Demokratischen Republik Vietnam und der Vereinigten Staaten von Amerika einen Appell erlassen, in dem es sie auffordert, bei den Feindseligkeiten die humanitären Bestimmungen der Genfer Abkommen einzuhalten. Auf den gegenwärtig dort herrschenden bewaffneten Konflikt sind die gesamten Genfer Abkommen anzuwenden.

In dem Appell weist das Internationale Komitee darauf hin, dass sich die drei genannten Regierungen verpflichtet haben, die Genfer Abkommen einzuhalten und sie im Falle eines erklärten Krieges oder jedes sonstigen bewaffneten Konfliktes anzuwenden. Es erinnert im besonderen daran, dass das Leben eines jeden gefangengenommenen Kämpfers, der eine Uniform oder ein Zeichen trägt, das seine Zugehörigkeit zu den Streitkräften eindeutig kennzeichnet, nicht angetastet werden darf und er in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener menschlich zu behandeln ist. Die Listen der gefangenen Kämpfer müssen dem Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitees in Genf unverzüglich zugestellt werden.

Ferner sind die Konfliktparteien gehalten, bei ihren Operationen Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen, zu schonen und zu achten. Es dürfen keinerlei Angriffe gegen sie gerichtet und darf ihnen keinerlei Gewalt angetan werden.

Schliesslich betont das Internationale Komitee, dass es allen in Frage kommenden Stellen zur Verfügung steht, um bei der loyalen Anwendung der Abkommen, die von der Völkergemeinschaft aufgestellt wurden, um die durch den Krieg verursachten Härten zu lindern, mitzuwirken. Das Internationale Komitee richtete den gleichen Aufruf an die «Nationale Front zur Befreiung Südvietnams».

Die Antwort der amerikanischen Regierung

Auf den Appell hin, den das Internationale Komitee an die am Vietnamkonflikt beteiligten Parteien erliess, sandte Staatssekretär Dean Rusk dem Präsidenten des Internationalen Komitees, Samuel Alexandre Gonard, folgendes Schreiben:

«Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich stets an die Humanitätsgrundsätze der Genfer Abkommen gehalten und wird es weiterhin tun. Was die Feindseligkeiten in Vietnam betrifft, so wendet die Regie-

rung der Vereinigten Staaten die Klauseln der Genfer Abkommen an und erwartet von den andern Konfliktparteien, dass sie das gleiche tun.

Zu den Sondermassnahmen, die gegenwärtig zur Anwendung der Genfer Abkommen ergriffen werden, gehört, dass die Regierung der Vereinigten Staaten der Regierung der Republik Vietnam hilft, die materiellen Mittel und die Methoden für die Registrierung und die Behandlung einer wachsenden Anzahl während der Kämpfe gefangengenommener Personen zu verbessern und auszudehnen. Ferner gestalten die beiden Regierungen die Programme für die Unterweisung des Personals, um ihm die Abkommen ausführlich bekanntzumachen...

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei der Erfüllung seiner traditionellen, wertvollen humanitären Mission in Vietnam zusammenarbeiten und ihre Verbindung mit ihm aufrechterhalten.»

Der Aussenminister der Republik Vietnam übergab dem Internationalen Komitee, das heisst seinem Generaldelegierten für Asien, André Durand, in Saigon ein Schreiben, in dem er erklärte, dass seine Regierung bereit sei, die Genfer Abkommen einzuhalten und sich tatkräftig an den Bemühungen zu beteiligen, die das Internationale Komitee unternehmen könnte, um die Anwendung humanitärer Grundsätze sicherzustellen. Es wäre wünschenswert, fügte der südvietnamesische Aussenminister hinzu, dass der Gegner vom gleichen humanitären Bestreben Zeugnis ablege. Seine Regierung habe bereits Massnahmen geplant, um die Verbreitung der Abkommen zu beschleunigen.

Ferner gibt die Regierung der Republik Vietnam an, sie habe in der Tat die Genfer Abkommen stets angewendet und die Gefangenen seien immer menschlich behandelt worden.

Nochmaliger Einsatz des Internationalen Komitees für die Anwendung der Genfer Abkommen

Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten und jene der Republik Vietnam dem Internationalen Komitee eine Zusage auf seine Schritte betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen über den Schutz der Kriegsoffer erteilten, hat sie das Internationale Komitee um die Liste der in ihren Händen befindlichen Gefangenen sowie um die Genehmigung gebeten, dass seine Delegierten diese entsprechend den Verträgen besuchen können. Im Jahre 1964 und anfangs 1965 waren bereits einige Haftstätten besichtigt sowie zusammen mit dem Südvietnamesischen Roten Kreuz Verteilungen von Liebesgaben vorgenommen worden.

Das Internationale Komitee ist abermals bei der Regierung von Hanoi und der «Nationalen Front zur Befreiung Südvietnams» (FNL) vorstellig geworden, deren Antworten bezüglich der Anwendung der Genfer Abkommen ihm noch nicht zugegangen sind. Es richtete an sie die gleichen Anträge betreffend die Mitglieder der feindlichen Streitkräfte, die sie gefangen genommen haben.

Korrespondenzsendungen an die Gefangenen

Der Zentrale Suchdienst des Internationalen Komitees übermittelt indessen weiterhin die ihm von Angehörigen für die Gefangenen in Händen der Nationalen Befreiungsfront zugehende Korrespondenz. Es wurde ihm mitgeteilt, dass mehrere dieser Briefsendungen am Bestimmungsort angelangt sind, doch hatte er bisher keine Briefe der Gefangenen an ihre Familien weiterzuleiten. Einige Gefangene konnten allerdings gelegentlich auf anderem Wege Nachricht von sich geben.

Die Korrespondenzsendungen für die Gefangenen in Nordvietnam wurden im Mai 1965 unterbrochen. Einem einzigen Gefangenen war bis dahin erlaubt worden, zu antworten und Pakete zu empfangen. Das Internationale Komitee bemüht sich zu erreichen, dass dieser Briefwechsel und die Paketsendungen wieder aufgenommen werden.

Die Antwort der Regierung von Nordvietnam

Die Regierung der Demokratischen Republik Vietnam hat mit Schreiben vom 31. August 1965 auf den Aufruf des Internationalen Komitees vom 11. Juni 1965 an die vier Kriegführenden betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer geantwortet.

In ihrer Antwort protestiert die Regierung von Hanoi gegen die Luftangriffe und die Marinebeschüsse, die, wie sie erklärt, mit Wissen und Willen gegen nicht-militärische Ziele wie beispielsweise Krankenhäuser, Schulen, Dörfer gerichtet werden. Sie betrachtet daher die gefangengenommenen feindlichen Piloten als Kriegsverbrecher, die vor den Gerichten strafbar sind, versichert jedoch, dass sie gut behandelt werden.

Das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam hatte bereits wiederholt beim Internationalen Komitee gegen die Bombardierungen von Krankenhauseinrichtungen — Aussätzigenhäusern, Krankenhäusern — protestiert, die, wie es betonte, mit deutlich sichtbaren Rotkreuzzeichen gekennzeichnet waren.

Das Internationale Komitee hat diese Proteste an das Amerikanische Rote Kreuz weitergeleitet, das sie seinerseits der Regierung der Vereinigten Staaten übermittelt hat. Das amerikanische Aussenministerium antwortete darauf, dass der von ihm eingeleiteten Untersuchung zufolge kein Beweis vorliege, dass amerikanische Flugzeuge Bauten, die mit dem Rotkreuzzeichen versehen waren, angegriffen hätten. Es fügte hinzu, falls Einrichtungen mit Verwundeten oder Kranken getroffen wurden, so deshalb, weil sie sich entgegen Artikel 19 des I. Abkommens und Artikel 18 des IV. Abkommens «in Militäreinrichtungen oder in deren unmittelbarer Nähe» befunden hätten. Die amerikanische Regierung regte daher an, das Internationale Komitee möge an Ort und Stelle eine Untersuchung einleiten, und erklärte sich ihrerseits bereit, ihm alle in ihrem Besitz befindlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Internationale Komitee hat dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi von dieser Antwort Kenntnis gegeben.

Als das Internationale Komitee den Regierungen von Saigon und von Washington das Schreiben der Regierung von Hanoi vom 31. August übermittelte, lenkte es ihre Aufmerksamkeit auf den Schutz, der den vorschriftsmässig gekennzeichneten Krankenhäusern und sonstigen Sanitätseinrichtungen gebührt. Es erinnerte sie daran, dass die Konfliktparteien gehalten sind, bei ihren Kriegsoperationen die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmenden Zivilpersonen zu schonen und zu schützen, und dass sie hinsichtlich der Wahl der den Feind schädigenden Mittel kein uneingeschränktes Recht haben.

Die nordvietnamesische Regierung erklärte in ihrem Brief vom 31. August 1965, den Gefangenen sei zu-

gebilligt worden, mit ihren Angehörigen zu korrespondieren. Da jedoch gegen die Verordnung betreffend Korrespondenz verstossen sei, habe die Behörde beschlossen, die Korrespondenz vorübergehend einzustellen. Wenn sich die betreffenden Personen an die Bestimmungen hielten, könne die Frage erneut überprüft werden, fügte die Regierung von Hanoi hinzu.

Das Internationale Komitee hat, von dieser Verordnung Kenntnis nehmen zu können, die Liste der amerikanischen und südvietnamesischen Kriegsgefangenen zu erhalten sowie die Genehmigung, die Gefangenen zu besuchen. Es erinnerte in diesem Zusammenhang an die bereits gemachten Vorschläge zur Entsendung eines Delegierten des Internationalen Komitees nach Hanoi, um bei der Anwendung der Genfer Abkommen und der materiellen Hilfe für die Kriegsoffer, besonders für die den Luftangriffen zum Opfer gefallene Zivilbevölkerung mitzuwirken.

Angesichts der grossen Not, der die vietnamesische Zivilbevölkerung durch die Kriegswirren ausgesetzt ist, hat das Schweizerische Rote Kreuz Mitte Januar zur Zeichnung von Patenschaften aufgerufen. Bis Anfang März waren bereits rund 5000 Anmeldungen eingegangen. Auf Grund eines ausführlichen Berichtes des Delegierten des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. Ulrich Middendorp, hat sich das Schweizerische Rote Kreuz entschlossen, eine medizinische Equipe, die sich aus Aerzten, Krankenschwestern und Krankenpflegern zusammensetzt, nach Vietnam zu entsenden. Die elf Personen umfassende Equipe wird bereits anfangs April nach Vietnam reisen, wo sie in einem Zivilspital in Kontum, einer in den Bergen Mittelvietnams gelegenen Provinzstadt, zum Einsatz gelangt.

ROTES KREUZ UND ENTWICKLUNGSHILFE

Mit dem Namen des Roten Kreuzes hat sich stets das Bild der stillen Hilfe von Mensch zu Mensch, das Bild des guten Samariters verbunden, während Entwicklungshilfe als grossangelegte Ausbeutung der materiellen Güter eines Landes zur Hebung des Lebensstandards seiner Bevölkerung — und oft auch der Investoren — betrieben wurde. Heute wird Entwicklungshilfe anders verstanden als noch vor einigen Jahrzehnten.

Das Tätigkeitsgebiet des Roten Kreuzes hat namentlich in jüngster Zeit nicht nur geographisch, sondern auch inhaltlich eine grosse Ausweitung erfahren.

Die geographische Ausdehnung erklärt sich ohne weiteres durch das Vordringen des Menschen in bisher unberührte Gebiete, durch den Aufstieg farbiger

Völker und die Gründung neuer Rotkreuzgesellschaften in jungen Staaten.

Die Erweiterung des Tätigkeitsgebietes hat sich aus einer stets umfassenderen Anwendung des Humanitätsprinzips ergeben. So wie aus dem ersten Genfer Abkommen, das nur den Schutz der Streitkräfte im Felde zum Gegenstand hatte, die weiteren Abkommen zum Schutze der Streitkräfte zur See, der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten entstanden, so wurde auch im zivilen Bereich die Hilfe auf immer neue Gesellschaftsgruppen und auf immer neue Gebiete ausgedehnt.

Durch seine Hilfsaktionen und Missionen im Ausland ist das Schweizerische Rote Kreuz wiederholt mit Fragen der Entwicklungshilfe in Berührung gekom-